Abschrift

Aktenzeichen:
5 C 739/18

EINGEGANGEN
29. März 2019

Amtsgericht
Landau in der Pfalz

IM NAMEN DES VOLKES

Endurteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schickhardt, Seestraße 16, 71638 Ludwigsburg

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Landau in der Pfalz durch die Richterin am Amtsgericht am 11.02.2019 auf Grund des Sachstands vom 11.02.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 331,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.07.2018 zu zahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch aus §§ 355 Abs. 3, 357, 312 g Abs. 1, 433 BGB auf Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises in Höhe von 331,50 € zu.

Zwischen den Parteien wurde unstreitig ein Fernabsatzvertrag gemäß § 312 c BGB geschlossen. Dem Kläger als Verbraucher steht gemäß § 312 g Abs. 1 BGB ein 14-tägiges Widerrufsrecht gemäß § 355 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB zu. Der Kläger hat mit E.Mail vom 06.07.2018 den Kaufvertrag fristgericht widerrufen. Die Frist beginnt gemäß § 356 Abs. 2 Nr. 1a) BGB mit dem Erhalt der Ware durch den Verbraucher. Die Ware wurde hier am 29.06.2018 geliefert. Die Frist beginnt demnach am 30.06.2018 (§ 187 Abs. 1 BGB) und endet am 13.07.2018 (§ 188 Abs. 1 BGB).

Der Anspruch ist auch nicht durch Aufrechnung mit Wertersatz für einen Wertverlust der Ware ganz oder teilweise nach §§ 387, 357 Abs. 7 BGB erloschen.

Dem Beklagten steht gegen den Kläger kein Anspruch auf Wertersatz, insbesondere nicht aus § 357 Abs. 7 BGB zu.

Die Voraussetzungen liegen nicht vor.

§ 357 Abs. 7 BGB gewährt dem Verkäufer lediglich dann Wertersatz für einen Wertverlust, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit der Ware zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Ware nicht notwendig war und der Verbraucher über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.

Das Gericht unterstellt als wahr, dass der von der Beklagtenseite behauptete Wertverlust eingetreten ist. Allerdings wären die behaupteten Tragespuren auch dann vorhanden, wenn der Kläger die Uhr im Ladengeschäft des Beklagten an das Handgelenk angelegt hätte. Das Anlegen einer Uhr, insbesondere einer Automatikuhr, die nach dem eigenen Vortrag des Beklagten gerade be-

wegt werden müsse, um voll funktionsfähig zu sein, ist unumgänglich, um die Beschaffenheit und auch die Trageeigenschaften sowie die Funktionsfähigkeit der Uhr zu überprüfen. Dies wird insbesondere an dem von der Beklagtenseite vorgebrachten Knick im Uhrenarmband deutlich, was nach dem eigenen Vortrag des Beklagten bereits beim ersten Verschließen der Uhr entstehe. Mithin wären entsprechende Gebrauchsspuren (Schweiß- und Hautpartikelauftrag am Uhrenarmband und Knick im Uhrenarmband) ebenfalls im Ladengeschäft entstanden. Dies ist das Risiko des Beklagten, insbesondere wenn er sich auch Fernabsatzgeschäfte einlässt.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Landau in der Pfalz
Marienring 13
76829 Landau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin am Amtsgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 331,50 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Landau in der Pfalz
Marienring 13
76829 Landau in der Pfalz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin am Amtsgericht